

---

## **Geschäftsordnung für die Integrierte Gesamtschule des Montessori-Zentrums Saarbrücken e.V.**

### **A. Organisation der Schule**

#### **§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung**

- (1) Die Integrierte Montessori-Gesamtschule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie wird in den Klassen 5-13 in Form einer Integrierten Gesamtschule geführt.
- (2) Die Schule unterrichtet nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden Maria Montessoris. Der Unterricht orientiert sich an den Inhalten der Rahmenpläne des saarländischen Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur.
- (3) Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schule sind zunächst in der Satzung des Schulträgers und in der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegt. Soweit diese keine speziellen Regelungen enthalten, sind die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Vorschriften des saarländischen Privatschulgesetzes und Verordnungen, Richtlinien und Erlasse des saarländischen Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einschlägig.

#### **§ 2 Träger und Rechtsform**

Das Montessori-Zentrum Saarbrücken e.V. ist Träger der privaten Integrierten Montessori Gesamtschule. Der Schulträger ist als gemeinnützig anerkannt. Organe des Schulträgers sind nach § 7 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der pädagogische Beirat. Die Leitung der Schule berichtet an den Vorstand.

#### **§3 Personal und Schule**

Die Leitung der Schule und die Unterrichtsarbeit mit den Kindern/Jugendlichen kann nur durch staatl. geprüfte Pädagogen sowie Lehramtsanwärter/innen mit Montessori-Diplom bzw. entsprechender Montessori-Ausbildung ausgeübt werden; Ausnahmen sind möglich. Ist das Montessori-Diplom bzw. die Montessori-Ausbildung nicht vorhanden, muss es/sie baldmöglichst erworben werden.

Das gesamte Schulpersonal unterliegt der Überwachung durch den schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes.

Dienstvorgesetzte/r der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter ist der/die Schulleiter/in.

Bei Kündigung einer Lehrkraft oder pädagogischen Mitarbeiter/in durch den Schulträger ist der Elternvertretung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 Öffnungs-, Unterrichts- und Betreuungszeiten der Schule**

- (1) Schuljahr und Ferien  
Ein Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07 des Folgejahres. Die Ferien orientieren sich in der Regel an der Ferienordnung des Saarlandes.
- (2) Unterrichtszeiten  
Die Integrierte Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt.
- (3) Pädagogische Tage  
Bis zu 2 Tage pro Halbjahr können als pädagogische Planungstage anberaumt werden, die grundsätzlich schulfrei sind, sofern keine anderweitigen Aktivitäten auf Elterninitiative geplant werden.
- (4) Ganztagsangebote  
Für die Teilnahme am Mittagessen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

## **§ 5 Fernbleiben vom Unterricht**

Das Fernbleiben eines Kindes vom Unterricht müssen die Erziehungsberechtigten dem Sekretariat der Schule bis spätestens zum Ende des offenen Beginns anzeigen.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder von Familienangehörigen sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Schulleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, zuhause bleiben.

Zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Infektionskrankheiten eines Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Schule auf, so ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Vorstand und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

Auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten kann der/die Klassenlehrer/in eine eintägige Unterrichtsbefreiung genehmigen, wenn diese nicht direkt angrenzend an Ferien stattfinden soll. Alle anderen Fälle von Unterrichtsbefreiung werden durch die Schulleitung auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten entschieden.

## **§ 6 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten**

Zur Erfüllung des Schulauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulleitung, Kollegium und Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

Schulleitung, Kollegium und Elternvertretung werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris, ihrer Anwendung in der Schule und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.

Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der Schulleitung und des Kollegiums durchgeführt werden, wobei nach Möglichkeit der Vorrang auf etwaige turnusmäßig angesetzte Termine gelegt werden sollte.

## **§ 7 Elternvertretung**

Eine Elternvertretung wird entsprechend den Bestimmungen des saarländischen Schulmitbestimmungsgesetzes eingerichtet.

## **§ 8 Gemeinsame Konferenz**

Als oberstes Beschlussgremium der Schule wird eine gemeinsame Konferenz aus Lehrkräften/pädagogischem Personal, Erziehungsberechtigten und Schüler/innen eingerichtet. Sie entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des saarländischen Schulmitbestimmungsgesetzes für die Schulkonferenz, weitet jedoch die Zahl der Mitglieder aus:

Mitglieder sind alle an der Schule mit mindestens halber Stelle arbeitenden Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/innen, die die eine Hälfte der Stimmberechtigten bilden. Ergänzt werden Sie durch Erziehungsberechtigten- und Schülervertreter/innen, die mit jeweils einem Viertel der Stimmberechtigten die andere Hälfte der gemeinsamen Konferenz ausmachen. Auch die Aufgaben, die das saarländische Schulmitbestimmungsgesetz der Gesamtkonferenz zuweist, werden der gemeinsamen Konferenz übertragen.

---

## B. Schulvertrag

### § 9 Aufnahmevertrag, Abschluss eines Schulvertrages

#### (1) Verfahren

Es können nur Kinder zur Einschulung aufgenommen werden, die folgendes Verfahren durchlaufen:  
Die Aufnahme eines Kindes muss beim Schulträger von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmelde-Antrags-Formular beim Sekretariat der Schule beantragt werden.

Die Erziehungsberechtigten werden danach zusammen mit dem Kind zu einem Kennenlerntag und/oder zu einem Gespräch mit der Schulleitung bzw. einer/einen Beauftragten eingeladen. Mit dieser Einladung erhalten Sie diese Geschäftsordnung, die Schulordnung und das Schulkonzept. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, das letzte Zeugnis der derzeit besuchten Schule vorzulegen. Über die Entscheidung gemäß diesem beschriebenen Verfahren werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert und bei positivem Bescheid aufgefordert, eine Geburtsurkunde zur Einsicht und ein Gesundheitsattest vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes liegt im Ermessen des Schulträgers und orientiert sich an den nachfolgenden unter Abs. 2 aufgeführten Kriterien. Ein Anspruch auf rechtliche Überprüfung des von dem Schulträger ausgeübten Ermessens besteht nicht. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ermessensausübung den Erziehungsberechtigten oder anderen Personen mitzuteilen.

#### (2) Kriterien

Über die Aufnahme entscheiden Schulleitung und Vorstand des Schulträgers. Bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sie folgende Kriterien:

- vorangegangener Besuch einer Montessori-Einrichtung
- Situation in der aufnehmenden Gruppe
- Leistungsstand, Arbeitsverhalten und Sozialverhalten des aufzunehmenden Kindes
- Positive Einstellung zur Montessoripädagogik und zum Schulkonzept
- Ausgewogene Mädchen-Jungen-Relation
- Ausgewogene Altersstruktur der Klassen
- Geschwisterkind in der Schule

Eine zusätzliche Prüfung erfolgt bei der Aufnahme von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen. Hierzu gehören

- Kinder mit bestimmten Lernbehinderungen (Legasthenie/LRS, Dyskalkulie, ADS/ADHS u.a.) sowie
- Kinder mit einer Diskrepanz zwischen Hochbegabung bzw. einseitiger besonderer Begabung und erbrachter Leistung.

In diesen Fällen wird genau geprüft, wie das Kind adäquat gefördert werden kann (Förderplan) und ob die notwendigen materiellen, personellen bzw. räumlichen Ressourcen dafür vorhanden sind. Die über das übliche Maß hinausgehende pädagogische und fachliche Arbeit wird durch die Gelder in einem speziell bei der Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken hierfür eingerichteten Fonds gewährleistet.

#### (3) Schulvertrag

Nach positivem Bescheid erfolgt die Aufnahme des Kindes durch Abschluss eines Schulvertrages zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten des Kindes. Diese haften dem Schulträger hierbei als Gesamtschuldner.

Soweit der Vertrag nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, hat dieser dem Schulträger schriftlich nachzuweisen, dass er allein berechtigt ist, die Entscheidung über die Beschulung des Kindes zu treffen. Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung zu führen, aus dem sich das alleinige Sorgerecht des Erziehungsberechtigten ergibt oder wonach der Erziehungsberechtigte berechtigt sein soll, die Entscheidung über die Beschulung des Kindes allein zu treffen.

Im Rahmen des Schulvertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft in der Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken e.V. und zur Leistung der nach den Richtlinien dieser Fördergemeinschaft festgelegten Förderbeiträge bzw. der im Einzelfall ausgehandelten Förderbeiträge.

Darüber hinaus verpflichten sich die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Schulvertrages zur Gewährung eines zinslosen Darlehens an den Trägerverein in Höhe von 500,- Euro für die Dauer der Schulzeit ihres Kindes an der Montessori Gesamtschule. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Schulvertrages, spätestens bis zum Schulbeginn gemäß dem jeweiligen Schulvertrag fällig und zahlbar.

Im Schulvertrag sind die ersten 6 Monate nach Schulbeginn als Probezeit vereinbart.

Mit Unterzeichnung des Schulvertrages erkennen die Parteien vorliegende Geschäftsordnung an.

(4) Abweichende und ungültige Bedingungen

Alle von dem Vertrag abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollte eine der Aufnahmebedingungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Aufnahmebedingungen unberührt.

### § 10 Aufnahme von behinderten Kindern

Behinderte Kinder, insbesondere diejenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, können bis zu einer vom Vorstand und der Schulleitung festgelegten Zahl pro Klasse aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und die notwendigen Rahmenbedingungen sowohl sächlicher, räumlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

### § 11 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

(1) Kündigung vor Schulbeginn

Vor Schulbeginn steht den Erziehungsberechtigten ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Ausübung dieses Kündigungsrechtes hat zur Folge, dass die Erziehungsberechtigten dem Schulträger zur Zahlung eines Stornobetrages verpflichtet sind. Die Höhe des Stornobetrages richtet sich nach dem Zugang der Kündigung im Schulsekretariat und berechnet sich wie folgt:

Bis zu acht Wochen vor Schulbeginn: ein Monatsbeitrag des mit der Montessori-Fördergemeinschaft e.V. vereinbarten Förderbeitrages.

Bis zu vier Wochen vor Schulbeginn: zwei Monatsbeiträge.

Weniger als vier Wochen vor Schulbeginn: drei Monatsbeiträge.

(2) Kündigung während der Probezeit

Den Erziehungsberechtigten steht während der Probezeit das Recht zu, den Schulvertrag mit einer verkürzten Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung im Sekretariat des Schulträgers.

(3) Ordentliche Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit steht den Erziehungsberechtigten ein ordentliches Kündigungsrecht des Schulvertrages zu. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 5 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07. eines Jahres) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung im Sekretariat des Schulträgers.

In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug, ist die ordentliche Kündigung mit verkürzter Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Über die Frage, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Gründe für die vorgezogene Kündigung sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu belegen. Die monatlich anfallenden Förderbeiträge für die Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken e.V. sowie weitere anfallenden Gebühren sind bis zum Ende des Schulvertrages weiter zu zahlen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht des Erziehungsberechtigten wegen Vorlage eines wichtigen Grundes bleibt von dieser Regel unberührt.

(4) Regelung für die Kinder der Abschlussklasse

Für Kinder, die im aktuellen Schuljahr eine Abschlussprüfung absolviert haben, gilt folgendes:

- wenn die Prüfung bestanden wird verlässt das Kind die Schule und der Schulvertrag endet zum 31.07. des Jahres, unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung;

- wenn die Prüfung nicht bestanden wird, können die Erziehungsberechtigten innerhalb von 14 Tagen entscheiden, ob das Kind an der Schule ein weiteres Jahr bleibt oder ob es abgeht und der Schulvertrag enden soll. In diesem Fall endet der Schulvertrag ebenfalls zum 31.07. des Jahres, unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung.

## § 12 Kündigung durch den Schulträger

### (1) Ordentliches Kündigungsrecht

Dem Schulträger steht ebenfalls ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 5 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07. eines Jahres) zu.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kind mit spezifischen Bedürfnissen gemäß Abschnitt B. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung aufgenommen wurde. In diesen Fällen wird eine Zusatzvereinbarung zum Schulvertrag geschlossen, in dem die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung des Schulträgers nach ein bis zwei Jahren Schulvertragslaufzeit festgelegt wird, falls die für eine noch notwendige Zusatzförderung benötigten finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Eine ordentliche Kündigung mit einer verkürzten Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kann durch den Schulträger erfolgen, wenn nach der Aufnahme des Kindes ein sonderpädagogischer Förderbedarf erkannt wird und der Schulträger sich aus sachlichen, räumlichen oder personellen Gründen nicht in der Lage sieht, die ordnungsgemäße Beschulung des Kindes zu gewährleisten. Sollten die Erziehungsberechtigten gegen ihre Aufklärungspflichten gemäß Abschnitt B. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung verstoßen haben, steht dem Schulträger anstelle der ordentlichen Kündigung mit 3-Monats-Frist ein fristloses Kündigungsrecht gemäß Abschnitt B. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu.

### (2) Fristlose Kündigung

Der Schulträger kann einen Schulvertrag innerhalb und nach der Probezeit aus wichtigem Grund und fristlos kündigen. Dem Schulträger liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- ein Kind durch sein Verhalten oder durch das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Klasse, in der Schule oder in anderen Bereichen des Vereins unzumutbare Belastung verursacht;
- eine grobe Verletzung der Schulordnung vorliegt;
- sich die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des monatlichen Förderbeitrages an die Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken e.V. mehr als zwei Monate in Verzug befinden;
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit in der Schule zeigen, z.B. durch Fernbleiben an Eltern-Kind-Sprechtagen, wiederholte Nichtteilnahme an Informationsveranstaltungen, mehrmaliges unbegründetes Fehlen bei den Elternabenden;
- beim Aufnahmeverfahren seitens der Erziehungsberechtigten Umstände verschwiegen oder nicht wahrheitsgemäß dargeboten werden, wodurch die Beschulung des Kindes durch den Schulträger unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich wird.

Im Falle einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs soll ein Einigungsversuch der Erziehungsberechtigten mit dem Schulträger bzw. der Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken e.V. vorausgehen. Kommt es im Rahmen des Einigungsversuchs zu keinem Ergebnis oder kommen die Erziehungsberechtigten mit dem Ausgleich einer Ratenzahlungsvereinbarung und den laufenden Zahlungen erneut mehr als einen Monat in Verzug, dann kann der Schulträger die fristlose Kündigung aussprechen.

In allen Fällen der fristlosen Kündigung durch den Schulträger sind die Erziehungsberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden bemisst sich auf die noch ausstehenden monatlichen Förderbeiträge an die Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken e.V. bis zum Ablauf des aktuellen Schulhalbjahres, jedoch gemäß der verkürzten Frist in Abschnitt B. § 11 Abs. 3.

- ### (3) Über Kündigungen durch den Schulträger entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach Anhörung der Elternvertretung der Schule und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

---

## § 13 Gemeinschaftsarbeit

### (1) Umfang

Für Zwecke der Schule ist jeder Erziehungsberechtigte unabhängig von der Kinderzahl verpflichtet, pro Schuljahr fünf Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten (bei zwei Erziehungsberechtigten also zehn Stunden im Schuljahr); diese sind zeitnah, spätestens bis zum 20.07. eines Jahres im Elternarbeitsbuch einzutragen. Arbeitsstunden, die nicht fristgerecht im Elternbuch eingetragen werden, können bei der jährlichen Abrechnung der Arbeitsstunden nicht berücksichtigt werden und verfallen. Arbeitsangebote, Aufteilung der Arbeitsstunden pro Schulhalbjahr und Termine werden zwischen der Geschäftsstelle der Schule und dem Schulelternbeirat abgesprochen und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Im Rahmen von größeren vom Vorstand autorisierten Elternprojekten können die Elternarbeitsstunden für mehr als ein Jahr abgegolten werden.

### (2) Befreiung von der Arbeitsleistung

Vorstandmitglieder des Trägervereins und der Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken e.V. sind von dieser Arbeitsleistung befreit; der Vorstand kann weitere Personengruppen auf gemeinsame Empfehlung der Schulleitung und dem Schulelternbeirat freistellen. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist die Schule berechtigt pro nichtgeleistete Stunde einen Beitrag in Höhe von 30 € in Rechnung zu stellen. Das Entgelt wird nach den von den Erziehungsberechtigten im Elternarbeitsbuch vorgenommenen Einträge zum 31.07. eines Schuljahres abgerechnet und im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

## § 14 Verfahren

Für alle kaufmännischen Belange unter Teil B. dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand des Trägervereins der Schule zuständig. Das Sekretariat der Schule nimmt alle anfallenden schriftlichen Erklärungen an und gibt sie weiter.

## C. Abschließende Bestimmungen

### § 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

### § 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Januar 2008 beschlossen und tritt mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Saarbrücken, den 5.1.2008